

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

A Problem und Ziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben im Jahr 1981 durch einen Staatsvertrag einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg errichtet. Dieser gemeinsame Zollsenat ist insbesondere für Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen des Zoll- und Marktordnungsrechts sowie des Verbrauchsteuerrechts zuständig. Das diese Streitigkeiten prägende Unionsrecht ist bis heute nicht übersichtlich kodifiziert, angesichts der Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien kaum überschaubar und zudem häufig äußerst kurzlebig. Gleichzeitig sind die betreffenden Rechtsstreitigkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten, aber auch für die Zollverwaltung in der Regel von ganz erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Diesem Umstand haben die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit der Errichtung eines gemeinsamen Zollsenats Rechnung getragen, indem dort aufgrund des größeren Fallvolumens Kompetenzen gebündelt und über einen langen Zeitraum aufgebaut wurden.

Demgegenüber ist beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern wegen der geringen Eingangszahlen (2021: sieben Eingänge; 2022: acht Eingänge; 2023: elf Eingänge) eine Spezialisierung bezüglich der genannten Rechtsstreitigkeiten nicht möglich. Dies hat laut Stellungnahme der Präsidentin des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern zur Folge, dass sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des hiesigen Gerichts jedes Mal völlig neu in die oft umfangreiche und schwierige Materie einarbeiten muss.

B Lösung

Durch eine Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an einem gemeinsamen Zollsenat beim Finanzgericht Hamburg können die mit der Spezialisierung verbundenen Vorteile genutzt werden. Die Ressourcen der Justiz werden effizienter eingesetzt, indem die Möglichkeiten der Konzentration und Spezialisierung auch durch Mecklenburg-Vorpommern ausgeschöpft werden. Bei den einschlägigen Rechtsstreitigkeiten geht es zum einen um die Herstellung und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Zum anderen geht es darum, den Wirtschaftsbeteiligten zügig und kompetent Rechtsschutz zu gewähren, da diese in besonderer Weise auf Planungssicherheit angewiesen sind.

Unter weitgehender inhaltlicher Anknüpfung an den bestehenden Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg aus dem Jahr 1981 schließen die genannten Vertragspartner zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern (bei gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Staatsvertrages) einen neuen „Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg“ (im Folgenden: Staatsvertrag).

Die Errichtung des gemeinsamen Senats sowie dessen Zuständigkeiten werden in Artikel 1 des Staatsvertrages geregelt. Die Beteiligung an den Kosten bemisst sich nach der Anzahl der Fälle, die im jeweiligen Haushaltsjahr bezüglich des jeweiligen Vertragspartners erledigt worden sind (siehe Artikel 2 des Staatsvertrages).

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages gehen die beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Streitsachen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Staatsvertrages auf den gemeinsamen Senat über (siehe im Einzelnen Artikel 4 des Staatsvertrages). Artikel 5 des Staatsvertrages regelt die Kündigungsmodalitäten. Artikel 6 des Staatsvertrages betrifft wechselseitige Ansprüche der bisherigen Vertragsparteien. Der Staatsvertrag soll mit dem Tag in Kraft treten, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde folgt, frühestens am 1. Juli 2025 (siehe Artikel 7 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages).

Das Zustimmungsgesetz ist Voraussetzung für die Ratifikation und die Transformation des Staatsvertrages in das Recht des Landes (siehe Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

C Alternativen

Keine. Die Beibehaltung der bestehenden Zuständigkeiten wäre mit einer ineffizienten Nutzung der Ressourcen der Justiz verbunden, die künftig vermieden werden sollte.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Neuregelungen des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg können nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden. Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf dieser Staatsvertrag der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Gemäß einer fiktiven Musterrechnung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg bezogen auf das Jahr 2022 sind für jeden durch den gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg erledigten Fall 2 895,42 Euro in Ansatz zu bringen. Die Ausgaben für das Land Mecklenburg-Vorpommern hängen von der Anzahl der Fälle ab, die in dem jeweiligen Jahr seitens des gemeinsamen Senats für Mecklenburg-Vorpommern erledigt werden.

Die anfallenden Ausgaben werden über die im Einzelplan 09 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 14. Januar 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. November 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Dem am 28. November 2024 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Durch den Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird ein gemeinsamer Senat des Finanzgerichts Hamburg errichtet und die Zuständigkeit der im Staatsvertrag aufgeführten Angelegenheiten, die bisher in die Zuständigkeit des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern gefallen sind, beim gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg konzentriert. Bereits im Jahr 1981 wurde durch einen Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein gemeinsamer Senat des Finanzgerichts Hamburg errichtet. Die beteiligten Länder haben aufgrund des größeren Fallvolumens die Vorteile einer Spezialisierung ausgeschöpft. Diese Vorteile sollen nun auch von Mecklenburg-Vorpommern durch eine Beteiligung an dem gemeinsamen Senat genutzt werden.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Satz 1 sieht die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

In Satz 2 wird bestimmt, dass der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg zusammen mit dem Zustimmungsgesetz veröffentlicht wird.

Zu Artikel 2

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Absatz 2 legt fest, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben ist.

Die Bekanntmachung kann erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, also erst nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde erfolgen, frühestens am 1. Juli 2025.

Staatsvertrag

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit,

und
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Zollsenat bei dem Finanzgericht Hamburg.

Die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Zollsenats fallenden Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen des Zoll- und Marktordnungsrechts sowie des Verbrauchsteuerrechts sind nahezu ausschließlich unionsrechtlich geprägt. Das Unionsrecht, das bis heute keine übersichtliche Kodifizierung erhalten hat, ist angesichts der Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien kaum überschaubar; es ist zudem häufig äußerst kurzlebig. Die Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem unionsrechtlichen Rechtskreis beim Zollsenat des Finanzgerichts Hamburg anhängig sind, sind für die Wirtschaftsbeteiligten, aber auch für die Zollverwaltung in der Regel von immenser wirtschaftlicher Bedeutung. Es geht insoweit zum einen um die Herstellung und Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Zum anderen geht es darum, den Wirtschaftsbeteiligten zügig und kompetent Rechtsschutz zu gewähren, da diese in besonderer Weise auf Planungssicherheit angewiesen sind.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zollsenats wird diesen besonderen Herausforderungen Rechnung getragen. Kompetenzen werden – auch aufgrund des anfallenden größeren Fallvolumens – gebündelt und können so über einen langen Zeitraum aufgebaut und erhalten werden.

Artikel 1

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg. Wenn es der Geschäftsanfall erfordert, können beim Finanzgericht Hamburg im Einvernehmen der beteiligten Landesjustizverwaltungen weitere gemeinsame Senate gebildet werden.

(2) Dem gemeinsamen Senat werden, soweit der Finanzrechtsweg durch Bundesrecht eröffnet ist, aus den Gebieten der vertragschließenden Länder zugewiesen:

1. Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolsachen,
2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 14), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist,
3. Angelegenheiten aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Union. Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.

Artikel 2

(1) Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an den persönlichen und sächlichen Kosten des gemeinsamen Senats nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Als Kosten werden berücksichtigt:

1. die Personalkosten des Finanzgerichts Hamburg entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Abrechnungszeitraum nach Maßgabe der für die Bewirtschaftung gültigen Personalkostenverrechnungssätze der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 vom Hundert der Personalkosten und
3. die dem Finanzgericht Hamburg zugeordneten und im Abrechnungszeitraum angefallenen Sachkosten.

(3) Der sich danach bei Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten des Finanzgerichts Hamburg ergebende Fehlbetrag oder Überschuss geht zu Lasten oder zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis der Zahl der im abgelaufenen Haushaltsjahr insgesamt erledigten Streitsachen zu der Zahl der im gleichen Zeitraum für die einzelnen vertragschließenden Länder erledigten Streitsachen.

Artikel 3

(1) Der Haushaltsplan für das Finanzgericht Hamburg wird, soweit er den gemeinsamen Senat betrifft, im Einvernehmen mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt.

(2) Die Rechnungslegung und -prüfung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhalten Abschriften.

Artikel 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die bei dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art, soweit eine die Instanz abschließende Entscheidung noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf den gemeinsamen Senat über.

(2) Werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren oder Verfahren, die beim Bundesfinanzhof erst nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages anhängig werden, an das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen, ist für diese Verfahren der gemeinsame Senat zuständig. Entsprechend verhält es sich in Bezug auf Wiederaufnahmeklagen.

(3) Für Nebenverfahren und Nebenentscheidungen (zum Beispiel Kostensachen einschließlich Erinnerungen gegen den Kostenansatz oder die Kosten- oder Vergütungsfestsetzung, Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Absatz 3 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237 S. 1, 12), Vollstreckung, gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige), die nach Abschluss des Verfahrens vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, bleibt das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

(4) Der gemeinsame Senat ist auch zuständig für die bei dem aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung errichteten gemeinsamen Senat bereits anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung vom Land Niedersachsen, vom Land Schleswig-Holstein oder vom Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt, ist sie an die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. Die Freie und Hansestadt Hamburg richtet die Kündigungserklärung an den von ihr gewählten Kündigungsgegner. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einer der übrigen Vertragsparteien berührt die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht.

(3) Die Zuständigkeit des gemeinsamen Senats für die Streitsachen, die dort zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Landes oder mehrerer Länder anhängig sind, bleibt unberührt.

Artikel 6

(1) Die Abrechnung über wechselseitige Ansprüche aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 erfolgt für die Kalenderjahre 2023, 2024 und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 entsprechend Artikel 2 Absatz 2 dieses Staatsvertrages.

(2) Weitere wechselseitige Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung für davor liegende Abrechnungsjahre bestehen nicht.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Juli 2025.

(2) Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung wird mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben.

Hamburg, den 4. November 2024
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Anna Gallina

Hannover, den 19. Dezember 2024
Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Dr. Kathrin Wahlmann

Kiel, den 28. November 2024
Für das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit

Kerstin von der Decken

Schwerin, den 28. November 2024
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Jaqueline Bernhardt